

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: BetrVG 1972 § 2 Abs. 1, § 40, § 76 Abs. 2; BGB § 305,  
§ 328 Abs. 1; GG Art. 2 Abs. 1 Vertragsfreiheit; ArbGG  
§ 2 Abs. 1 Nr. 4

Leitsätze:

Mit Gewerkschaftsfunktionären (-sekretären) können - anders als mit betriebsangehörigen Arbeitnehmern - Honorarvereinbarungen im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Beisitzer in betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstellen geschlossen werden.

Bezüglich Honorarverpflichtungen für die Beisitzer von Einigungsstellen, die der Betriebsrat allein eingeht, hat der Arbeitgeber nicht irgendwelche vom Betriebsrat ausgelöste Kosten zu tragen, sondern nur diejenigen Kosten, die der Betriebsrat als erforderlich ansehen konnte.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann sich der Arbeitgeber auch zur Übernahme von an sich i.S. von § 40 BetrVG nicht notwendigen Kosten für die Beisitzer der Einigungsstelle verpflichten.

Im Interesse aller Persönlichkeiten, die in der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle als Mitwirkende tätig werden, ist in aller Regel davon auszugehen, daß es sich bei ihnen um integre, nicht durch unsachliche Momente beeinflussbare Persönlichkeiten handelt.

§ 2 Abs. 1 BetrVG verlangt im gegebenen Falle vom Arbeitgeber die Klarstellung auch einer Belastung, die möglicherweise auf die einzelnen Betriebsratsmitglieder zukommt.

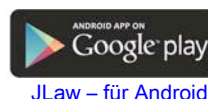
Der Arbeitgeber hat sich grundsätzlich rechtzeitig dem Betriebsrat gegenüber zu äußern, wenn dieser ihm Kenntnis von finanziell beschwerenden Betriebsratsbeschlüssen gibt, der Arbeitgeber aber keine Zahlung vornehmen will.

Aktenzeichen: 1 ABR 37/75  
Beschuß des BAG vom 11. Mai 1976

LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 37/75

8 Ta BV 74/74 Hamm

Verkündet am  
11. Mai 1976

gez. Henkelmann,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

## **Beschluß**

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann beschlossen:

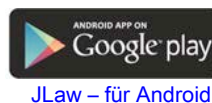
1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Februar 1975 - 8 Ta BV 74/74 - im Umfange der Zurückweisung des Antrags aufgehoben.
2. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Arnsberg vom 26. November 1974 - BV 29/74 - wird zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin, ein Unternehmen der Strumpfindustrie, verfolgte den Plan, in ihrem Zweigbetrieb M in zwei Schichten statt in einer Schicht zu arbeiten. Eine Einigung über die Einführung des Zweischichtenbetriebs kam zwischen Betriebsrat und Antragsgegnerin nicht zustande. Der Antragsteller gab daraufhin in einem Gespräch in der DGB-Rechtsschutzstelle in A als Vertreter des erkrankten zuständigen Rechtsschutzsekretärs den Betriebsratsmitgliedern G und E den Rat, zur Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Einführung der Schichtarbeit eine Einigungsstelle anzurufen.

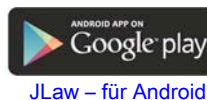
Der Betriebsrat teilte mit Schreiben vom 22. März 1974 der Antragsgegnerin mit, er habe in seiner heutigen Sitzung beschlossen, eine Einigungsstelle einzuberufen und schlage vor, daß jede Seite vier Mitglieder (= Beisitzer) benennt. In demselben Schreiben benannte der Betriebsrat als seine Beisitzer die Gewerkschaftsangestellten Sch und L sowie die Betriebsratsmitglieder Frau G und Frau E. Als unparteiischen Vorsitzenden schlug der Betriebsrat Dr. St, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht D, vor.

Am 29. März 1974 erklärte sich der Antragsteller in einem Telefongespräch mit dem Gewerkschaftssekretär B bereit, anstelle des erkrankten Assessors L als Beisitzer in der Einigungsstelle mitzuwirken. Mit Schreiben vom 2. April 1974 teilte der Betriebsrat der Antragsgegnerin u. a. folgendes mit:

"....

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 22.3.1974 hat der Betriebsrat in seiner heutigen Betriebsratssitzung folgenden Beschluß einstimmig gefaßt.

- 1) Die außerbetrieblichen Beisitzer auf Arbeitnehmerseite erhalten je Beisitzer 7/10 der Gebühr des Vorsitzenden.
- 2) Anstatt des Beisitzers, Herrn L vom DGB, wird der Rechtssekretär Herr S vom DGB benannt.



- 3 -

Sollten nur drei Beisitzer teilnehmen, dann wird vom Betriebsrat nur die Kollegin U. G teilnehmen.

.....".

Durchschrift dieses Schreibens erhielt der Antragsteller am 5. April 1974.

Der Verband der Textilindustrie Westfalen teilte Dr. St unter dem 2. April 1974 u.a. mit:

"Der DGB hat uns Ihre grundsätzliche, zustimmende Antwort vom 27.3.1974 über die Firma zugeleitet. Im Auftrag der Firma erklären wir, daß wir auch unsererseits mit Ihrer Person als Vorsitzender der Einigungsstelle einverstanden sind.

Als Beisitzer von unserer Seite schlagen wir vorbehaltlich von Änderungen in den Personen vor:

Herrn Paul F  
Herrn Prokurist R  
Herrn Assessor Dr. Gi  
den Unterzeichner

.....

gez. R "

Die Einigungsstelle trat am 6. Mai 1974 zusammen. Auf Arbeitnehmerseite nahmen an der Sitzung der Bezirksleiter Sch , die Betriebsratsvorsitzende G , das Betriebsratsmitglied Frau E und der Antragsteller teil.

Am 8. Mai 1974 schrieb der Antragsteller an die Antragsgegnerin wie folgt:

"Auf Vorschlag des Betriebsrates der Firma Franz Fa habe ich an der Einigungsstellensitzung am 6.5.1974 teilgenommen.

Der Betriebsrat hat durch Beschluß vom 2.4.1974 den außerbetrieblichen Beisitzern eine Honorarzusage in Höhe von 7/10 (sieben/zehntel) des dem Vorsitzenden Dr. St zustehenden Honorars gemacht.

Nach Auskunft meines Kollegen Sch wurde der Streitwert mit 10000.00 DM (zehntausend) angenommen. Ich bitte um Mitteilung, wie hoch das dem Vorsitzenden zustehende Honorar ist.

Ich bitte, mir das zustehende Honorar auf mein Privatkonto bei der Stadtsparkasse K Konto-Nr. 4548244 zu überweisen.

Desweiteren sind mir Fahrtkosten in Höhe von:

- 4 -



- 4 -

I            -Schm                                = 86 x 2 x 0,40 DM = 68,80 DM  
Spesen nach der LST-Richtl.  
- mehr als 10 Std. =                                20,00 DM

entstanden.

Ich bitte, auch diesen Betrag auf mein oben bezeichnetes Konto zu überweisen.

Hochachtungsvoll  
Josef S  
Rechtssekretär im DGB"

Die Antragsgegnerin antwortete am 30. Mai 1974 wie folgt:

"Sie haben uns mit Schreiben vom 8. Mai 1974 eine Honorarforderung übersandt. Danach begehren Sie 7/10 des Honorars des Vorsitzenden sowie Erstattung von Fahrtkosten und Spesen.

Wir müssen diesen Anspruch ablehnen. Eine Prüfung aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat eindeutig ergeben, daß Ihnen ein Honoraranspruch nicht zusteht. Einmal lehnen wir es aus grundsätzlichen Erwägungen ab, Honoraransprüche für zwei gewerkschaftliche Beisitzer zu entrichten. Sie wissen sicherlich, daß auch Herr Sch            uns gegenüber Ansprüche geltend gemacht hat.

Zum anderen würde es uns eigentümlich erscheinen, wenn Sie im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erklären würden, daß Sie zur Unterstützung des Betriebsrats im Einigungsstellenverfahren nur gegen Zahlung eines Honorars bereit gewesen seien. Aber selbst wenn wir dies einmal unterstellen, dann kann Ihre Teilnahme an dem Einigungsstellenverfahren in keiner Weise als erforderlich angesehen werden. Es handelte sich sowohl um einen vom tatsächlichen als auch rechtlichen her relativ einfach liegenden Fall, so daß überhaupt ein gewerkschaftlicher Beisitzer nicht notwendig war. Wenn überhaupt die Teilnahme eines Vertreters der Gewerkschaft, der nicht ohne Honorar tätig werden wollte, bejaht werden müßte, dann könnte dies allenfalls auf Herrn Sch            zutreffen, weil dieser über entsprechende fachliche und betriebliche Kenntnisse verfügt. Dies hat auch der Verlauf des Einigungsstellenverfahrens gezeigt.

Mit freundlichen Grüßen  
DIE FA        -GRUPPE  
- Personalabteilung -"

Der Bezirksleiter Sch            hat mit Schreiben vom 7. Mai 1974 7/10 des Honorars des Vorsitzenden, nämlich 582,40 DM sowie Fahrtkosten und Spesenersatz von der Antragsgegnerin gefordert. Die Antragsgegnerin hat das Honorar in Höhe von



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

582,40 DM unter Vorbehalt gezahlt; zugleich lehnte es die Antragsgegnerin ab, Honorarforderungen für zwei außerbetriebliche Beisitzer anzuerkennen.

Mit seinem Antrag vom 21. Juni 1974 verfolgt der Antragsteller seinen Anspruch im Beschlußverfahren. Er sei aufgrund eines wirksamen Betriebsratsbeschlusses zum außerbetrieblichen Beisitzer der Einigungsstelle bestellt worden. Zur Übernahme dieser Aufgabe sei er aufgrund seines Dienstvertrags mit der Gewerkschaft nicht verpflichtet gewesen. Deshalb sei er auch nicht bereit gewesen, ohne Honorierung als Beisitzer tätig zu werden. Der Betriebsrat habe ihm auch eine wirksame Honorarzusage gemacht und diese der Antragsgegnerin mitgeteilt. Die **Antragsgegnerin** habe vor Durchführung des Einigungsstellenverfahrens weder dieser Honorarzusage noch der Zahl der vom Betriebsrat vorgeschlagenen Beisitzer widersprochen. Ihr Schweigen sei deshalb als Genehmigung zu werten. Die Antragsgegnerin verstoße gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Betriebsverfassung, wenn sie glaube, zu einer Honorarzahlung nicht verpflichtet zu sein, es aber dann unterlasse, die Honorarzusage des Betriebsrats unverzüglich als für sich unverbindlich zurückzuweisen. Deshalb habe er - der Antragsteller - Anspruch auf ein Honorar in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 582,40 DM und auf Erstattung der Fahrtkosten von I nach Schm in Höhe von 68,80 (82 km x 2 x 0,40 DM) sowie auf die für ihn angefallenen Spesen in Höhe von 20,-- DM.

Der Antragsteller hat demgemäß beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller 671,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1974 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.



Es habe sich um eine typische Aufgabe im Rahmen des Dienstvertrages des Antragstellers gehandelt, in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen den Betriebsrat zu beraten und ggf. in einem Einigungsstellenverfahren unentgeltlich mitzuwirken. Eine sie - die Antragsgegnerin - verpflichtende Honorarvereinbarung des Antragstellers mit dem Betriebsrat liege nicht vor. Der Antragsteller habe sich nämlich zur Mitwirkung in der Einigungsstelle zu einem Zeitpunkt bereit erklärt, als der Betriebsrat eine Honorierung noch nicht beschlossen hatte. Außerdem habe sich der Betriebsrat nicht um Beisitzer bemüht, die ohne Honorar zur Mitwirkung in der Einigungsstelle bereit gewesen wären. Dazu sei der Betriebsrat verpflichtet gewesen. Bei der konkreten Sachlage habe der Betriebsrat das Honorar für zwei hauptamtliche Gewerkschaftssekretäre auch nicht für erforderlich halten dürfen. Die 7/10 Honorarzusage an zwei Gewerkschaftsangestellte verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den der Angemessenheit.

Der Antragsteller könne auch aus dem Schweigen der Antragsgegnerin auf das Schreiben des Betriebsrats vom 2. April 1974 betreffend die Honorarzusage zu seinen Gunsten nichts herleiten. Es sei der Antragsgegnerin vor Ablauf eines Einigungsstellenverfahrens nicht zuzumuten, sich zu erklären. Eine Ablehnung einer Honorarzusage vor Beendigung des Einigungsstellenverfahrens störe dessen Ablauf.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und die Antragsgegnerin unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags lediglich verpflichtet, an den Antragsteller 41,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Seine Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen wie folgt begründet: Mit Recht habe das Arbeitsgericht verneint, daß der Betriebsrat die Honorarzusage an den Antragsteller für ~~erforderlich~~ halten durfte. Das Bundesarbeitsgericht habe nämlich nicht entschieden, daß dem Gewerkschaftsfunktionär grundsätzlich eine Vergütung für seine Mitwirkung in der Einigungsstelle zustehe, sondern gesagt,



daß eine Honorarzusage dann berechtigt sei, wenn sich anders kein qualifizierter Einigungsstellenbeisitzer finde, der das Vertrauen des Betriebsrats habe. Hier fehle es an der Darlegung darüber, daß der Betriebsrat keinen zweiten außerbetrieblichen Einigungsstellenbeisitzer hätte gewinnen können, der keine Honoraransprüche geltend gemacht hätte. In dieser Richtung verlaufende Bemühungen des Betriebsrats seien erst gar nicht unternommen worden. Es sei nicht einmal erkennbar geworden, daß der Antragsteller eine Vergütung gefordert und seine Mitwirkung von der Honorierung abhängig gemacht hätte.

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts sei aber auch keine stillschweigende Honorarvereinbarung zustande gekommen. Vom Betriebsrat verursachte Kosten, deren Notwendigkeit im Rahmen des § 40 BetrVG nicht anzuerkennen sei, könnten nämlich nicht dadurch einen anderen Charakter erlangen, daß der Arbeitgeber auf die Mitteilung von der bevorstehenden Ausgabe zunächst Stillschweigen bewahre. Der Betriebsrat könne den Arbeitgeber nicht dadurch in Zugzwang bringen, daß er erklärt, er habe den Aufwand für erforderlich gehalten und sei deshalb entsprechende Verpflichtungen eingegangen. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit fordere richtig betrachtet, daß der Arbeitgeber ins Bild gesetzt werde, bevor die strittige Verpflichtung begründet werde. Hier genüge die bloße Mitteilung einer Honorarzusage an den Arbeitgeber nicht, es hätte vielmehr mindestens der Mitteilung bedurft, daß der Antragsteller nicht bereit sei, ohne besondere Vergütung in der Einigungsstelle mitzuwirken und daß ein anderer außerbetrieblicher Beisitzer nicht zur Verfügung stehe. Deshalb erscheine es nicht angängig, auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes abzustellen.

Da die Notwendigkeit der Honorarzusage nicht ausreichend dargetan sei, handele es sich bei dem Honorar auch nicht um einen Teil der Kosten der Einigungsstelle, die der Arbeitgeber zu tragen habe. Dagegen habe der Antragsteller aus Anlaß seiner Tätigkeit in der betrieblichen Einigungsstelle Anspruch auf Fahrtkostenersatz



gemäß § 670 BGB.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller die volle Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts.

1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ergeben sich keine Besonderheiten. Die Vorinstanzen haben richtig im Beschlußverfahren entschieden, handelt es sich doch um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG. Die Honorarfrage wurzelt einzig in der Stellung des Antragstellers als Beisitzer der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle (§ 76 Abs. 2 BetrVG).

2. Mit Gewerkschaftsfunktionären(-sekretären) können - anders als mit betriebsangehörigen Arbeitnehmern (siehe dazu die Beschlüsse des Senats vom 11. Mai 1976 - 1 ABR 83/74 - und - 1 ABR 15/75 -) - Honorarvereinbarungen im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Beisitzer in Einigungsstellen geschlossen werden. Diese Auffassung hat der Senat schon zum Betriebsverfassungsgesetz 1952 vertreten (BAG 19, 314 = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG und AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972); das Betriebsverfassungsgesetz 1972 erfordert insoweit keine andere Betrachtung. Sie wird im Grundsatz auch im Schrifttum ganz überwiegend geteilt (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 70; GK-Thiele, BetrVG, § 76 Anm. 73; Stege-Weinspach, BetrVG, 2. Aufl., Seite 135 ff.; wohl letztlich im gleichen Sinne Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 76 Anm. 18; mit gewissen Einschränkungen Bischoff, Die Einigungsstelle im Betriebsverfassungsrecht [ = Grundlagen und Praxis des Arbeitsrechts, Band 17, S. 137 und 141/



142 sowie Jäcker, Die Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Bund-Verlag, 1974, S. 156; mit stärkerer Einschränkung Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 76 Anm. 12).

3. Damit ist noch nichts über die Verpflichtung des Arbeitgebers im Einzelfall gesagt. Insbesondere dann, wenn die Honorarverpflichtung der Betriebsrat (allein) eingeht, ist - wie von den Vorinstanzen zutreffend erwogen - davon auszugehen, daß der Arbeitgeber in unmittelbarer oder entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 1 BetrVG nicht irgendwelche vom Betriebsrat ausgelösten Kosten zu tragen hat, sondern in Anwendung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit des § 2 Abs. 1 BetrVG nur diejenigen Kosten, die der Betriebsrat als erforderlich ansehen konnte (vgl. AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972 unter II 2 b der Gründe). Auch hat der Senat nicht etwa entschieden, es sei nicht mehr üblich, daß Gewerkschaftsvertreter unentgeltlich in Einigungsstellen tätig würden. Der Senat hat nur (vgl. aaO II 2 d der Gründe) gesagt, daß es im konkret entschiedenen Fall auf eine etwa bestehende bisherige Übung nicht ankomme, weil unbestritten der Betriebsrat keinen qualifizierten Beisitzer ohne Vergütungszusage habe gewinnen können. Allein dieser Gesichtspunkt ist dort mittragend geworden.

4. Auf die unter 3. erörterten Fragen kommt es jedoch bei der hier gegebenen Fallgestaltung nicht weiter an. Mit dem Arbeitsgericht und mit der Rechtsbeschwerde ist nämlich davon auszugehen, daß eine stillschweigende Vereinbarung über das an den Antragsteller zu zahlende Honorar zwischen dem Betriebsrat und der Antragsgegnerin zustande gekommen ist.

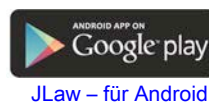
Das Arbeitsgericht hat angenommen, der Antragsteller könne den geltend gemachten Betrag fordern, weil die Antragsgegnerin die Honorarzahlung weder unverzüglich nach Zuleitung des Betriebsratsbeschlusses vom 2. April 1974 noch wenigstens vor dem Zusammentreten der



Einigungsstelle am 6. Mai 1974 abgelehnt habe. Das Schweigen der Antragsgegnerin gelte ohne Rücksicht darauf, ob der beteiligte Betriebsrat die Kostenbelastung für erforderlich habe halten dürfen, als stillschweigendes Einverständnis. Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, vom Betriebsrat verursachte Kosten, deren Notwendigkeit im Rahmen des § 40 BetrVG nicht anzuerkennen seien, könnten nicht dadurch einen anderen Charakter erlangen, daß der Arbeitgeber auf die Mitteilung von der bevorstehenden Belastung zunächst Stillschweigen bewahre. Darauf kommt es aber rechtlich nicht an. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann sich der Arbeitgeber auch zur Übernahme von an sich i. S. von § 40 BetrVG nicht notwendigen Kosten für die Beisitzer der Einigungsstellen verpflichten, das hat er hier getan.

Der der Antragsgegnerin unverzüglich mitgeteilte Betriebsratsbeschluß vom 2. April 1974 ist eindeutig. Er bezieht sich, wie das Wörtchen "je" besagt, auf alle außerbetrieblichen Beisitzer der Arbeitnehmerseite, also auch auf den Antragsteller. Dieser war dem Arbeitgeber durch dieselbe Mitteilung vom 2. April 1974 auch namentlich bekannt. Schließlich wurde - wie ebenfalls unstreitig - auch der Antragsteller unverzüglich von dem Inhalt dieses Schreibens unterrichtet. Mit dem Arbeitsgericht ist der Senat deshalb der Auffassung, daß die Antragsgegnerin dieser Mitteilung vom 2. April 1974 jedenfalls vor Zusammentritt der Einigungsstelle hätte widersprechen müssen. Da sie dies nicht getan hat, hat sie das Tätigwerden der Einigungsstelle unter der hier fraglichen Angabe des Schreibens hingenommen. Damit ist für den Antragsteller ein vertraglicher Anspruch aufgrund einer stillschweigenden Vereinbarung zugunsten Dritter entstanden (§ 328 Abs. 1 BGB). Der Antragsteller ist so unmittelbar anspruchsberechtigt geworden.

An der derart beurteilten Rechtslage vermag auch die Einwendung der Antragsgegnerin nichts zu ändern, es sei ihr vor Zusammentritt der Einigungsstelle nicht zuzumuten gewesen, der Honorarzusage des Betriebsrats an den Antragsteller zu widersprechen. Dies hätte keineswegs das Einigungsstellenverfahren gefährden können. Einmal wäre es zu einer



Festsetzung der Zahl der Beisitzer durch das Arbeitsgericht nach § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG im vorliegenden Fall - aller Voraussicht nach - gar nicht gekommen, weil sich der Betriebsrat von Anfang an in zweiter Linie auch mit der Besetzung der Einigungsstelle mit nur drei Beisitzern je Vorschlagsseite einverstanden erklärt hat. Das Risiko, daß es hierüber zu keiner Verständigung kommen könnte, oder daß durch das gerichtliche Bestellungsverfahren eine zeitliche Verzögerung eintreten könnte, war also gering. Vor allem aber lag zwischen der Mitteilung der Honorarzusage an die Antragsgegnerin und dem Zusammentritt der Einigungsstelle ein Zeitraum von über einem Monat. Allein aus diesem Grunde wäre bei Sachlage keine zeitliche Verzögerung im Zusammentritt der Einigungsstelle eingetreten. Sodann liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, der Antragsteller hätte sich durch eine Ablehnung der Honorarzusage bewußt oder unbewußt zu einem unsachlichen Verhalten als Beisitzer der Einigungsstelle veranlassen lassen. Im Interesse aller Persönlichkeiten, die in der Einigungsstelle als Mitwirkende tätig werden, ist vielmehr in aller Regel davon auszugehen, daß es sich bei ihnen um integre, nicht durch unsachliche Momente beeinflussbare Persönlichkeiten handelt. Zu Recht hat das Arbeitsgericht ferner die Bestimmung des § 2 Abs. 1 BetrVG für seine Erwägung herangezogen, die Antragstellerin wäre verpflichtet gewesen, dem Betriebsrat ihren Vorbehalt gegen die Honorarzusage an den Antragsteller mitzuteilen. Nicht zuletzt ergibt sich dies aus dem schon vom Arbeitsgericht herangezogenen Grund, daß dem Betriebsrat rechtzeitig der Hinweis gegeben werden muß, seine Mitglieder hätten für nicht erforderliche Kosten letztlich selbst einzustehen, wenn sich der Arbeitgeber nicht bereit erklärt, ein Honorar an die Arbeitnehmerbeisitzer zu zahlen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit verlangt im gegebenen Falle die Klarstellung auch einer Belastung, die möglicherweise auf die einzelnen Betriebsratsmitglieder zukommt und, anders als das Landesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Dinge sieht, ist vor allem auch ganz allgemein die rechtzeitige Äußerung des Arbeitgebers erforderlich, wenn der Betriebsrat ihm Kenntnis von finanziell beschwerenden Betriebsratsbeschlüssen gibt, der Arbeitgeber aber keine Zahlung vornehmen will. Abgesehen von dem Fall, daß die Beschlüsse offensichtlich verfehlt sind, muß sich der Arbeitgeber dahin äußern, er sei nicht zu zahlen bereit, wenn anders im Verhältnis zwischen ihm und dem Betriebsrat Rechtsklarheit als erste Voraussetzung der Zusammenarbeit bestehen soll.

Das Arbeitsgericht gelangte nach alledem zu Recht zu der Schlußfolgerung, das Schweigen der Antragsgegnerin gelte als stillschweigendes Einverständnis mit der vom Betriebsrat eingegangenen Vereinbarung. Es liegt hier eine der beiden möglichen Alternativen für die Begründung einer Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für das Honorar eines betriebsfremden Einigungsstellenbeisitzers vor (siehe GK-Thiele, aaO, § 76 Anm. 73).

Weiterhin zutreffend ist die Auffassung des Arbeitsgerichts, daß die so stillschweigend zustande gekommene Honorarzahlungsverpflichtung der Antragsgegnerin auch die Höhe des versprochenen Honorars mitumfaßt, gleichgültig ob bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung diese Höhe als erforderlich angesehen werden könnte.

5. Da der Antragsteller unmittelbar anspruchsberechtigt ist, tritt hier die Frage einer Durchgriffshaftung des Arbeitgebers nicht auf (siehe BAG AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972, II 3 a der Gründe).

gez.: Dr. Müller                      Wendel                      Bichler

Dr. Frey                      Hoffmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

